

BGer 9C 112/2021 vom 2. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_112_2021

FR: TF 9C 112/2021 du 2 août 2021

IT: TF 9C 112/2021 del 2 agosto 2021

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
02.08.2021 9C 112/2021 (9C_112/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 02.08.2021 9C 112/2021 (9C_112/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 02.08.2021 9C 112/2021 (9C_112/2021)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_112/2021 Urteil vom 2. August 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Januar 2021 (200 20 758 IV). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 10. Februar 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Januar 2021, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 12. Februar 2021 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in das darauf hin von A. _____ eingereichte Schreiben vom 17. Februar 2021 (Poststempel) sowie weitere nachträgliche Eingaben, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3), während rein appellatorische Kritik nicht ausreicht (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3), dass die Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Erwägungen des kantonalen Gerichts, wonach keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Verwaltung die Höhe der IV-Rente falsch berechnet hätte und der Beschwerdeführer dagegen auch nicht ansatzweise substantiierte Rügen vorbringe, dass nichts anderes gilt in Bezug auf die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die vorgenommene Drittauszahlung der Rentennachzahlung an den Sozialdienst Region Jungfrau im Betrag von Fr. 2966.- nicht zu beanstanden sei, dass sich die

Vorbringen des Beschwerdeführers, soweit verständlich und sachbezogen, darauf beschränken, die eigene Sichtweise wiederzugeben sowie rein appellatorische Kritik zu üben, was nach dem Dargelegten nicht ausreicht, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 2. August 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.